



Brüssel, den 29. April 2015
(OR. en)

8443/15

ENV 252
MI 282
DELECT 42

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8108/15 ENV 227 MI 243 DELECT 34 - C(2015) 2067 final + ADD 1 - Annex 1

Betr.: Delegierte Richtlinie ../../EU der Kommission vom 31.3.2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 31. März 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 31. Mai 2015 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 8108/15 + ADD 1.

² ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 3 der delegierten Richtlinie am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-